

**Gemeindeverordnung
zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen in der
Gemeinde Großhansdorf**

vom 04.06.2010

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, die durch das Entzünden und Unterhalten offener Feuer hervorgerufen werden können und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Großhansdorf.

**§ 3
Offenes Feuer**

- (1) Das Entzünden offener Feuer zum Zweck der Beseitigung pflanzlicher Abfälle ist auf bebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die entweder von einem Bebauungsplan (§ 30 BauGB) erfasst werden oder sich im unbeplanten Innenbereich befinden (§ 34 BauGB), unzulässig.
- (2) Offene Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Grillfeuer dürfen auf den Grundstücken nach Absatz 1 entzündet werden, wenn die Menge des Brennmaterials insgesamt nicht mehr als 1 m³ beträgt. Bei Brauchtumsfeuern, die durch im Ort verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereine oder Gruppen von Brauchtumpflegernden durchgeführt werden, darf die Menge des Brennmaterials mehr als 1 m³ betragen. Als Brauchtumsfeuer gelten Osterfeuer und Sonnenwendfeuer.
- (3) Offene Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Grillfeuer sowie zulässige offene Feuer gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfV SH) dürfen nur dann entzündet und in Brand gehalten werden, wenn Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

- (4) Das Entzünden offener Brauchtuumsfeuer ist dem örtlichen Ordnungsamt unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen. Das Entzünden von Lagerfeuern, Grillfeuern und gemäß § 2 Abs. 2 PflAbfV SH zulässigen offenen Feuern ist dem örtlichen Ordnungsamt ab einer Brennmaterialmenge von 1 m³ unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift eines Verantwortlichen mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmereitelung gegeben ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 3 ein Feuer entfacht oder in Brand hält oder
 - b) entgegen § 3 Abs. 4 ein offenes Feuer nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großhansdorf, den 04.06.2010

Gemeinde Großhansdorf

Voß
Bürgermeister